**Ordnung**
**für die künstlerische**
**Eignungsprüfung für den**
**Bachelorstudiengang Bildende**
**Kunst für das Lehramt**

vom 19. Juni 2012
StAnz. S. 1386

geändert mit Ordnung vom
01. September 2026
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11 /2026, S. 1006)

Auf Grund des § 66 Abs. 1 und des § 100 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Rat der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 27. 4. 2011 folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 08.05.2012 Az. 9525/95302/40 (2) zu dieser Ordnung das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung, Zweck der Prüfung

(1)Für die Zulassung zum 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang Bildende Kunst für das Lehramt wird neben den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung vorausgesetzt.

(2)Der Zweck der Prüfung besteht in der Feststellung, ob die künstlerische Eignung für den genannten Studiengang vorhanden ist.

### § 2 Antrag, Prüfungstermine, Prüfungsort

(1)Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss zum Sommersemester bis zum 31.Oktober, zum Wintersemester bis zum 30. April in schriftlicher Form bei der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2)Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Diese werden der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin per e-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Die Teilnahme an der Prüfung zum festgelegten Termin ist verbindlich. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine Fristverlängerung.

(3)Unabhängig von dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Studierendensekretariat oder nach Zuständigkeit bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen.

(4)Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 1 und 3 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend beim Studierendensekretariat oder bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den jeweiligen Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

(5)Prüfungsort ist die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

## § 3
## Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer einen form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung gem. § 2 gestellt hat.

# II. Prüfung

## § 4
## Prüfungsausschuss

(1)Für die Organisation der Eignungsprüfung sowie für die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt die Kunsthochschule Mainz einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Eignungsprüfungsordnung. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2)Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich. Der Prüfungsausschuss wird vom Rat der Kunsthochschule gewählt. Er wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3)Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(4)Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5)Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6)Der Ausschuss entscheidet gegebenenfalls über Widersprüche.

## § 5
## Prüfungskommission

(1)Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Diese besteht aus insgesamt 5 Prüferinnen und Prüfern und wird für jeweils drei Jahre aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen, der Leiterin oder des Leiters der Basisklasse sowie der künstlerischen Mitarbeiterinnen oder der künstlerischen Mitarbeiter der Basisklasse vom Rat der Kunsthochschule gewählt.

(2)In dieser Prüfungskommission sollen Professorinnen und Professoren unterschiedlicher praktischer Studienrichtungen der Kunsthochschule vertreten sein. Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3)Der Rat der Kunsthochschule wählt aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen, der Leiterin oder des Leiters der Basisklasse sowie der künstlerischen Mitarbeiterinnen oder der künstlerischen Mitarbeiter der Basisklasse Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4)Zu den Prüfungen, Mappensichtungen und Sitzungen, die mit der Eignungsprüfung in Zusammenhang stehen, sind alle Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen sowie die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse, die künstlerischen Mitarbeiterinnen oder die künstlerischen Mitarbeiter der Basisklasse, die Professorinnen oder die Professoren für Kunstdidaktik, die Professorinnen oder die Professoren für Kunstbezogene Theorie sowie bis zu zwei Studierende in beratender Funktion ausdrücklich eingeladen.

## § 6
## Umfang, Inhalt und Bewertung der Eignungsprüfung

(1)Das Prüfungsverfahren sieht maximal drei Prüfungsabschnitte vor. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind zur Feststellung der künstlerischen Eignung von jeder Prüferin und jedem Prüfer gemäß Absatz 6 zu bewerten. Eine Ablehnung einzelner Bewerbungen kann bereits nach dem ersten Prüfungsabschnitt ausgesprochen werden. Nach dem zweiten Prüfungsabschnitt hat in der Regel eine Entscheidung über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung zu erfolgen. Nach den Bestimmungen des Absatzes 3 ist nach dem zweiten Prüfungsabschnitt ein dritter Prüfungsabschnitt möglich.

(2)Die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt erfolgt, wenn mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission den 1. Prüfungsabschnitt als bestanden bewerten. Bewerber, die nicht zum zweiten Prüfungsabschnitt zugelassen werden, sind somit abgelehnt. Wenn nach dem zweiten Prüfungsabschnitt mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission das Gespräch gemäß Absatz 4 als bestanden bewerten, ist die Eignungsprüfung bestanden.

(3)Sprechen sich nach dem zweiten Prüfungsabschnitt mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission für die Durchführung des dritten Prüfungsabschnittes aus, wird die die Bewerberin oder der Bewerber zum dritten Prüfungsabschnitt eingeladen. Die Einladung zum dritten Prüfungsabschnitt soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

(4)Die einzelnen Prüfungsabschnitte enthalten folgende Anforderungen:

1. Prüfungsabschnitt

Mappenprüfung: Eingereichte Arbeitsproben der Bewerber und Bewerberinnen werden von der

Prüfungskommission gesichtet. Die Arbeitsproben sollen die Eignung für das Studium im Fach Bildende Kunst erkennen lassen. Die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten soll in den Arbeiten sichtbar werden. Eingereicht werden können:
Zeichnungen, Entwürfe, Grafiken, Malerei, Fotografien, Videodateien (Spielzeit möglichst nicht länger als 30 min), Dokumentationen interaktiver Arbeiten, Foto- und Videodokumentationen von plastischen und multimedialen Arbeiten und Performances.

Eine schriftliche Begründung der Wahl des Studienfaches muss ebenfalls eingereicht werden. Die Begründung wird nicht in die Beurteilung der Mappenprüfung einbezogen.

2. Prüfungsabschnitt

Der zweite Prüfungsabschnitt findet nach schriftlicher Einladung mit einem Zeitabstand von etwa zwei Wochen nach dem ersten Prüfungsabschnitt statt. In einem etwa 15 Minuten dauernden Gespräch mit der Prüfungskommission soll die Bewerberin oder der Bewerber zu den in der Bewerbung vorgelegten künstlerischen Arbeiten Stellung nehmen und ihre oder seine Interessen im Bereich der Bildenden Kunst erläutern.

3. Prüfungsabschnitt

Der dritte Prüfungsabschnitt findet nach schriftlicher Einladung mit einem Zeitabstand von in der Regel zwei Wochen nach dem zweiten Prüfungsabschnitt statt. Die Prüfungskommission bestimmt aus dem Kreis der künstlerisch Lehrenden für die Prüfung des dritten Prüfungsabschnitts einen Prüfer oder eine Prüferin und einen Beisitzer oder eine Beisitzerin, die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine praktische Prüfungsaufgabe formulieren. Diese Aufgabe sollte einen Bezug zur gewünschten Fachrichtung bzw. zu den erkennbaren künstlerischen Interessen der Bewerber haben. Zur Lösung der Aufgaben können die Bewerberinnen und Bewerber gegebenenfalls auf das Equipment der Kunsthochschule zurückgreifen. Die Zeit, die für die Prüfungsarbeit angesetzt wird, sollte die Dauer von 3 Stunden nicht unterschreiten und die Dauer von 5 Arbeitstagen nicht überschreiten.
Die Prüfungsarbeit wird der Prüfungskommission zur Beurteilung vorgelegt. Die Mitglieder der Prüfungskommission überprüfen, ob die erbrachten künstlerischen Leistungen im Hinblick auf die unter Absatz 5 genannten Beurteilungskriterien als bestanden gewertet werden können. Wenn mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung des dritten Prüfungsabschnittes als bestanden werten, gilt die gesamte Prüfung als bestanden. Wenn weniger als drei Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung als bestanden werten, muss eine Ablehnung ausgesprochen werden. Die Ergebnisse des zweiten Prüfungsabschnittes werden beim dritten Prüfungsabschnitt nicht mehr berücksichtigt.

(5) Beurteilungskriterien sind:

a. künstlerische Gestaltungsfähigkeit
b. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
c. künstlerische Konzeption und Intensität.

(6) Eine Leistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Weist eine Leistung derart große Defizite auf, dass diese auch in absehbare Zeit nicht behebbar erscheinen, gilt sie als nicht bestanden. Im Fall von Absatz 3 ist in Ausnahmefällen anstatt einer abschließenden Bewertung nach Satz 1 und Satz 2 der Vorschlag zur Durchführung des dritten Prüfungsabschnitts möglich, sofern die Beurteilung der Prüferinnen und Prüfer erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch den dritten Prüfungsabschnitt die gesamte Eignungsprüfung bestehen kann.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Bewerberin

oder der Bewerber den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium beizufügen hat.

(8)Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule an dem Prüfungsgespräch im zweiten Prüfungsabschnitt teilnehmen.

(9)Bewerberinnen oder Bewerber, die glaubhaft machen, dass sie sich zu einem späteren Zeitpunkt der Eignungsprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, sofern sich die betroffene Bewerberin oder Bewerber bei der Beantragung auf Zulassung zur Eignungsprüfung nicht dagegen ausspricht. Bewerberinnen oder Bewerber desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an der Prüfung einer bestimmten Kandidatin oder eines bestimmten Kandidaten besteht nicht.

## § 7
## Niederschrift

Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Tag und Ort der Prüfung, ihre Dauer, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Prüfungsergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung dokumentiert.

## § 8
## Erleichterung bei Behinderung

Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Eignungsprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 9
## Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung

(1)Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber von der Wiederholung der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

(2)Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich

mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 10
## Verhinderung, Rücktritt von der Eignungsprüfung, Leistungsverweigerung

(1)Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2)Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Wird die Verhinderung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin erneut abzulegen; andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(3)Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfungsleistung, so wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Diese Feststellung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4)Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Eignungsprüfung ist bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen möglich.

## § 11
## Ungültigkeit der Eignungsprüfung

(1)Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Eignungsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Eignungsprüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2)Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Eignungsprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3)Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4)Die unrichtige Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist einzuziehen.

## § 12
## Wiederholungsprüfung und Gültigkeit

(1)Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2)Eine bestandene Prüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt.

## § 13
## Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 14
## Hochschulwechsler

Die Eignungsprüfung anderer Hochschulen wird nicht anerkannt. Bei Studienortwechsel muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

# III. Schlussbestimmungen

## § 15 Einsicht in Prüfungsakten

(1)Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich vor Abschluss der Eignungsprüfung über Teilergebnisse der Eignungsprüfung informieren.

(2)Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.

(3)Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16
## Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2012

Der Rektor der Kunsthochschule

Mainz Univ.-Prof. Winfried Virnich